

Anti-Korruption
Policy

Anti-Korruption Policy

Korruptionsprävention bei Instone

Korruption wird von Instone unter keinen Umständen geduldet, weder auf Seiten von Geschäftspartnern oder Dritten noch bei unseren Mitarbeitern. Korruptionsfälle werden ausnahmslos konsequent verfolgt, um unsere Mitarbeiter und unser Unternehmen zu schützen. Jedem Instone-Mitarbeiter ist jegliche Form der Korruption, angefangen bei Bestechung und Bestechlichkeit bis hin zur Vorteilsnahme und Vorteilsgewährung, strikt untersagt.

Korruption liegt bei der Gewährung von Zuwendungen vor, auf die der Empfänger keinen Anspruch hat und aufgrund derer er in eine Abhängigkeit gelangt oder gelangen könnte. Den Begriff der Zuwendungen versteht Instone dabei weit, sie können hiernach in jeglichem materiellen oder immateriellen Vorteil bestehen. Dazu zählen beispielsweise Geldzuwendungen oder die Befreiung von Schulden ebenso wie die Überlassung von Wertgegenständen. Auch Einladungen zu Kultur-, Sport- oder anderen Veranstaltungen, Reisen oder (Geschäfts-)Essen, Dienstleistungen jeder Art, Rabatte und ähnliche Dinge von Wert können als unter Korruptionsgesichtspunkten relevante Zuwendungen einzustufen sein.

Wann die Annahme von solchen Zuwendungen gestattet ist, hat Instone in einer verpflichtend von unseren Mitarbeitern zu beachtenden Unternehmensrichtlinie festgelegt, in der die nachstehenden, Instone-weit geltenden Prinzipien zur Korruptionsprävention konkretisiert werden:

- Geschäftliche und private Interessen unserer Mitarbeiter sind strikt zu trennen (**Trennungsprinzip**)
- Zuwendungen dürfen nicht heimlich gewährt oder angenommen werden (**Transparenzprinzip**)
- Zuwendungen, die über die steuerliche Freigrenze von derzeit EUR 35 p.a. hinausgehen, sind vollständig zu dokumentieren und dem Compliance-Beauftragten mitzuteilen (**Dokumentationsprinzip**)
- Bei allen geschäftlichen Vorgängen ist sicherzustellen, dass Leistung und Gegenleistung in einem wertmäßig angemessenen Verhältnis zueinanderstehen (**Äquivalenzprinzip**).

Zuwendungen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Generell ist bei der Annahme und Gewährung von Zuwendungen äußerste Zurückhaltung geboten. Keiner unser Mitarbeiter darf Zuwendungen annehmen oder einem Geschäftspartner oder Dritten anbieten oder gewähren, wenn dadurch bei gewissenhafter Prüfung eine geschäftliche Entscheidung beeinflusst werden könnte.

Die Annahme von Geld sowie das Fordern von Geschenken oder anderen Vorteilen für sich oder nahestehende Personen sind stets untersagt.

Unsere Geschäftspartner werden über unseren Code of Conduct für Vertragspartner über die geltenden Korruptionsverbote informiert und verpflichtet, diese selbst zu beachten und dafür zu sorgen, dass die Korruptionsverbote auch durch ihre Mitarbeiter beachtet werden.

Zuwendungen an Geschäftspartner

Zuwendungen an unsere Geschäftspartner sind nur unter Beachtung der Vorgaben der verpflichtend zu beachtenden Unternehmensrichtlinien und der vom Geschäftspartner festgelegten Regelungen und gesetzlichen Vorschriften zulässig. Erlaubte Zuwendungen müssen stets so ausgestaltet werden, dass bereits der Eindruck einer unzulässigen Einflussnahme ausgeschlossen ist. Eine Verknüpfung mit geschäftlichen Handlungen ist ausnahmslos verboten.

In allen Zweifelsfällen ist vor dem Angebot oder der Annahme einer Zuwendung die Freigabe durch den Compliance-Beauftragten einzuholen.

Zuwendungen an Amtsträger

Besondere Zurückhaltung gilt bei Amtsträgern und öffentlichen Angestellten. Gegenüber ihnen ist unseren Mitarbeitern grundsätzlich jede Gewährung einer Zuwendung untersagt, auch kleine Gefälligkeiten oder ein „Dank“ für die Vornahme einer Amtshandlung.

Beschleunigungszahlungen (Facilitation payments)

Entsprechendes gilt auch für verbotene Beschleunigungszahlungen (Facilitation payments) jeglicher Art und an jegliche Zielgruppe. Diese werden von Instone nicht getätigt und auch nicht angenommen und unterfallen auch dem absoluten Korruptionsverbot.

Verstöße gegen das Korruptionsverbot

Zuwiderhandlungen gegen das absolute Korruptionsverbot werden nicht toleriert und regelmäßig mit der Kündigung des Arbeitsverhältnisses geahndet. Zudem drohen strafrechtliche Konsequenzen seitens staatlicher Behörden und Gerichten (Geldstrafe, Freiheitsstrafe), auf die Instone keinen Einfluss hat.